

Nutzungsordnung Mobile Endgeräte

Die folgende Nutzungsordnung enthält allgemeine Regeln für die Nutzung von mobilen Endgeräten. Im Sinne dieser Nutzungsordnung steht der Begriff mobile Endgeräte für: Smartphones, Tablets sowie die im Kontext dieser Geräte verwendete Peripherie.

1. Geltungsbereich

- (1) Alle Nutzer von mobilen Endgeräten - unabhängig davon ob es sich um hauptamtlich tätige Mitarbeitende oder ehrenamtlich tätige Mitarbeitende handelt - sind verpflichtet, diese Nutzungsordnung zu beachten.
- (2) Soweit gesetzliche Bestimmungen und/oder sonstige Dienstvereinbarungen Rechte oder Pflichten für Mitarbeitenden im Erzbistum Köln abweichend von dieser Nutzungsordnung regeln, bleiben diese unangetastet.

2. Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind Personen, denen mobile Endgeräte zur Aufgabenerfüllung durch den Dienstgeber, einen Vorgesetzten oder einen sonstigen Vertreter der Organisation überlassen wurden.
- (2) Mobile Endgeräte steht den nutzungsberechtigten Personen ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung.
- (3) Die Nutzungsberechtigung kann jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden; z.B.:
 - a) wenn das Dienst-/Anstellungsverhältnis nicht mehr besteht;
 - b) wenn der Grund für die Nutzung nicht mehr besteht;

3. Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer haben das Recht und die Pflicht zur verantwortlichen Nutzung der mobilen Endgeräte. Jede rechtswidrige Nutzung ist zu unterlassen. Darüber hinaus ist jedes Nutzungsverhalten zu unterlassen, das geeignet ist, Nachteile für das Erzbistum Köln herbeizuführen oder das Ansehen / die Interessen des Erzbistum Köln zu beeinträchtigen.
- (2) Die Nutzer sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Beschränkungen der Nutzungsberechtigung einzuhalten;
 - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der mobilen Endgeräte stört;
 - c) Verlust oder Diebstahl beim User-Helpdesk und dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen
 - d) an mobilen Endgeräten ausschließlich mit den Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Überlassung gestattet wurde;
 - e) bei der Nutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen / vertraglichen Regelungen zum Schutz der Rechte Dritter zu beachten;
 - f) keine eigenmächtigen Veränderungen an Geräten oder der Konfiguration vorzunehmen
 - g) etwaige Störungen, Schäden oder vermuteten Befall mit Schadsoftware nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem User-Helpdesk zu melden;
 - h) an der Beseitigung von Störungen nach Weisung des User-Helpdesk oder der für den Betrieb verantwortlichen Personen mitzuwirken.
 - i) bei einer beabsichtigten Nutzung im Ausland, insbesondere im nicht europäischen Ausland, zunächst mit dem Betreiber Rücksprache zu halten.

4. Rechte und Pflichten des Betreibers

- (1) Betreiber im Sinne dieser Nutzungsordnung ist das Erzbistum Köln, konkret die Abteilung Informationstechnologie des Generalvikariates - ggf. in Verbindung mit externen Dienstleistern.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, nach Ablauf der Nutzungsberechtigung alle Daten und Programme des Nutzers zu sperren und zu löschen, sofern die Daten keine weitere Verwendung finden.
- (3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, aus Gründen der Systemadministration und/oder -sicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Betreiber die Nutzung der Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (5) Der Betreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme mobiler Endgeräte durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs oder
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration oder
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer oder
 - d) zu Abrechnungszwecken oder
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen.
- (6) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer mobile Endgeräte entgegen der Vorgaben dieser Nutzungsordnung nutzt, kann der Betreiber die weitere Nutzung verhindern/einschränken, bis der entsprechende Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 6 ist der Betreiber unter Beteiligung des Nutzers/der Mitarbeitervertretung/des Dienstgeber berechtigt, Einsicht in Nutzerdaten zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist.
- (8) Eine personenbezogene inhaltliche Kontrolle der Nutzung mobiler Endgeräte findet unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung/des Dienstgeber nur bei konkretem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung statt. Die anfallenden Protokolldaten und/oder Inhalte werden nur zur Klärung des konkreten Verdachts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ausgewertet. Der betroffene Nutzer ist über die Einsicht in die Protokolldaten und/oder Inhalte sowie das Ergebnis der Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung zu gefährden.
- (9) Der Betreiber ist berechtigt, die Sicherheit der Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die Plattform und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

5. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Köln, den 11.05.2021